

Vertrag über die Erbringung von Leistungen

Zwischen

AOK-Bundesverband eGbR
Rosenthaler Straße 31
10178 Berlin,
vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand,
dieser vertreten durch Felix KelIndorfer,
Geschäftsbereichsleiter Markt/Produkte

- im Folgenden „Auftraggeberin“ oder „AOK-Bundesverband“ genannt -

und

vertreten durch

- im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Projekt-/Vertragsbeschreibung

Im Rahmen der turnusmäßigen Ausschreibungen der Dienstleistungen zur Content-Erstellung und - Distribution der gemeinschaftlichen Versichertenkommunikation unterstützt der Auftragnehmer bei der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen und während des Vergabeverfahrens für die Bereiche:

- 1.) Content-Strategie
- 2.) Online
- 3.) Newsletter
- 4.) Print
- 5.) Social Media

Der Zuschnitt der Dienstleisterlandschaft ist derzeit noch nicht absehbar. Daher kann es sich um ein oder mehrere Verfahren handeln. Daneben gibt es Überlegungen zu einer weiteren Ausschreibung zum Thema Paid Media für die Versichertenkommunikation. Eine ggfs. notwendige Unterstützung dazu, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Die Ausschreibungen sollen mit Hilfe externer Expertise entwickelt, veröffentlicht und durchgeführt werden.

1.2 Rahmenvertrag

☒ Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag

☐ hinsichtlich folgender Teile:

☐ mit folgender Maßgabe:

Der Rahmenvertrag berechtigt die Auftraggeberin Einzelverträge über die vertragsgegenständlichen Leistungen abzuschließen, wobei eine Pflicht zum Abschluss von Einzelverträgen für die Auftraggeberin nicht besteht.

Ein Einzelvertrag kommt wie folgt zustande:

☒ Auf Aufforderung der Auftraggeberin erstellt der Auftragnehmer mindestens in Textform ein Angebot über die unter dem Einzelvertrag zu erbringenden Leistungen und die Vergütung hierfür. Der Einzelvertrag kommt zustande, wenn das Angebot durch die Auftraggeberin mindestens in Textform angenommen wird.

☐ Es gilt folgendes Verfahren für den Abschluss eines Einzelvertrags:

Für die Einzelverträge gelten ergänzend und vorrangig die Regelungen dieses Vertrags, es sei denn es wird im Einzelvertrag ausdrücklich und unter Bezugnahme auf die Regelung, von der abgewichen werden soll, etwas anderes vereinbart.

1.3 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen und wird in diesem Fall zusätzlich entrichtet.

1.4 Die vertragsgegenständlichen Leistungen der Auftragnehmerin werden

- ☒ nach Aufwand gemäß Nummer 5.1
☐ zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Folgende Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Dieses Vertragsdokument sowie – soweit dieser Vertrag ein Rahmenvertrag ist: der jeweilige Einzelvertrag - mit jeweils folgenden Anlagen:

Anlage Nr. 2	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von Leistungen (EVB) und
☐ Anlage Nr. 2	Datenschutzbestimmungen
☒ Anlage Nr. 3	Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 29.04.2026
☒ Anlage Nr. 4	Preisblatt
☒ Anlage Nr. 5	Angebot der Auftragnehmerin vom
☐ Anlage Nr. 6	Muster – Leistungsnachweis
☐ Anlage Nr. 7	Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz [bei einem Auftragswert ab 50.000 Euro]

- VOL Teil B - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

Bei etwaigen Widersprüchen gelten – vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes – die Regelungen in der vorstehend genannten Reihenfolge - d.h. dieses Vertragsdokument hat Vorrang vor den Ergänzenden Vertragsbedingungen etc.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind nicht Bestandteil dieses Vertrags und finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen Leistungen der Auftragnehmerin vorbehaltlos beauftragt oder annimmt und/oder wenn die Auftraggeberin der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin (z.B. in einem Angebot der Auftragnehmerin) nicht ausdrücklich widerspricht.

3 Art und Umfang der Leistungen der Auftragnehmerin

3.1 Art und Umfang der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen gemäß Nr. 2.1 dieses Vertrags

- ☐ mit folgender Maßgabe (z.B. optionale Leistungen, technische Besonderheiten):

3.2 ☐ Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben. Die Pflicht zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin bleibt hiervon unberührt.

3.3 ☒ Sofern die Auftragnehmerin auch die Herstellung oder vergleichbare Werkleistungen in Bezug auf digitale Produkte schuldet, besteht eine Pflicht zur Aktualisierung i.S.v. § 327f BGB, auch wenn es sich bei dem vorliegenden Vertrag oder dem Einzelvertrag nicht um einen Verbrauchervertrag handelt.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB) für die Erbringung von Leistungen definiert.

☐ Die Pflicht zur Aktualisierung gilt nur für folgenden Zeitraum:

4 Leistungszeiträume / Abnahme

4.1 Leistungszeiträume

Leistungen	Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende
Beratung, Projektunterstützung	Mit Zuschlag	31.03.2028

☐ Der Auftragnehmerin ist bekannt, dass die fristgerechte Leistung für die Auftraggeberin wesentlich im Sinne von § 323 BGB Abs. 2 Nr. 2 BGB ist.

4.2 Abnahme

Die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen unterliegen der Abnahme, soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes vereinbart wird:

- ☐ Die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Abnahme.
- ☐ Die folgenden von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Abnahme:

Die Auftraggeberin erklärt nach näherer Maßgabe gemäß Ziffer 10.2.1 der EVB gegenüber der Auftragnehmerin schriftlich die Abnahme innerhalb von

- ☒ 2 Wochen
- ☐ Wochen

nach Übergabe des vollständig und im Wesentlichen mangelfrei erbrachten, geschuldeten und abnahmebedürftigen Leistungsergebnisses sowie entsprechender Mitteilung durch die Auftragnehmerin.

5 Vergütung

5.1 ☒ Vergütung nach Aufwand

☒ mit einer Obergrenze in Höhe von 214.000,00 € (netto).

Es gelten die nachfolgend genannten Sätze:

Bezeichnung des Personals (ggf. Leistungskategorie)	Preis (netto)	
	je Stunde	Je Tag

Bei Bezahlung nach Stundensätzen werden begonnene Einsatzstunden anteilmäßig berechnet. Die kleinste Zeiteinheit sind 6 Minuten (1/10 Stunde).

Bei Bezahlung nach Personentagen werden begonnene Personentage anteilmäßig berechnet. Ein Personentag beinhaltet mindestens acht Arbeitsstunden, d.h. jede volle Stunde eines nicht vollständigen Personentags wird mit 1/8 des Tagessatzes berechnet. Nicht vollständig geleistete Arbeitsstunden werden bei einer Bezahlung nach Personentagen nicht vergütet.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB) für die Erbringung von Leistungen definiert.

Der Aufwand der Auftragnehmerin ist nachzuweisen durch

☐ ~~Vorlage eines Leistungsnachweises entsprechend Anlage 6 – Muster Leistungsnachweis, der von der Auftragnehmerin unterschrieben und von der Auftraggeberin durch Gegenzeichnung genehmigt sein muss.~~

☒ Sonstige Regelungen zum Nachweis des Aufwands: Erbrachte Leistung nach Stunden und Qualifikation.

5.2 ☐ Vergütung zum Festpreis

Für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen und Leistungsergebnisse zahlt die Auftraggeberin nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und näherer Maßgabe gemäß Ziffer 9.4 der EVB einen Festpreis (netto) in Höhe von insgesamt €.

5.3 Reisekosten*, Nebenkosten* und Materialaufwand*

☐ Reisekosten* werden nicht gesondert vergütet.

☒ Reisekosten* werden vergütet gemäß Bundesreisekostengesetz in der bei Anfall der Reisekosten gültigen Fassung nach Nachweis.

☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß .

☒ Materialaufwand wird nicht gesondert vergütet.

☐ Materialaufwand wird vergütet gemäß .

5.4. Fälligkeit der Vergütung

☒ Die von der Auftraggeberin zu zahlende Vergütung ist fällig dreißig (30) Tage nach vollständiger Erbringung und Gesamtabnahme (bei Werkleistungen) aller Leistungen und Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung an die Auftraggeberin.

☐ Die von der Auftraggeberin zu zahlende Vergütung ist jeweils zum 5. Werktag eines Monats für Leistungen in dem vorangegangenen Monat fällig, wenn bis spätestens zum 1. Werktag des jeweiligen Monats eine ordnungsgemäße Rechnung der Auftraggeberin übermittelt wurde.

☐ Die von der Auftraggeberin zu zahlende Vergütung ist dreißig (30) Tage nach Erreichen folgender Leistungsziele bzw. Meilensteine (oder vergleichbar) und nach Übermittlung einer ordnungsgemäßen (Teil-)Rechnung an die Auftraggeberin fällig:

Ein Leistungsziel bzw. Meilenstein gilt als erreicht, wenn die Abnahme der jeweiligen (Teil-)Leistung ohne das Vorliegen von wesentlichen Mängeln erklärt wurde. Das Recht der Auftraggeberin, einen Sicherheitseinbehalt wegen vorbehaltener Mängel einzubehalten, bleibt unberührt.

☐ Sonstige Vereinbarung:

5.5 Rechnungsstellung

☒ Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich elektronisch, wenn nachfolgend nicht anders vereinbart.

Bei mehreren Auftraggeberinnen erfolgt die Rechnungsstellung wie folgt:

☐ unter Aufteilung des Rechnungsbetrages gemäß Anlage

☐ anteilig unmittelbar an die einzelnen Auftraggeberinnen.

☐ anteilig an die einzelnen Auftraggeberinnen zu Händen des AOK-Bundesverbandes (als Abrechnungs- und Zahlstelle).

6 Rechte an Tätigkeitsergebnissen*
(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 7 der EVB)

6.1 ☐ ergänzend zu Ziffer 7 der EVB gilt Folgendes:

6.2 ☐ abweichend von Ziffer 7 der EVB gilt Folgendes:

7 Verantwortliche Ansprechpersonen

der Auftraggeberin: Herr Frank Niggemeier

der Auftragnehmerin:

8 Mitwirkungsobliegenheiten der Auftraggeberin

☐ Folgende Mitwirkungsobliegenheiten der Auftraggeberin (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) gelten:

9 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (DSGVO, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit i.S.d. Art. 32 DSGVO insbesondere i. V. m. Art. 5 DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für den Auftraggeber gelten würde.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages Bekanntwerdende personenbezogene Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, i.S.d. Art. 32 Abs. 4 DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

10 Wettbewerbsinteressen

☐ Die Zustimmung zur Auftragsdurchführung für Wettbewerberinnen gemäß Ziffer 14 der EVB wird erteilt

☐ mit folgender Maßgabe:

11 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Vertrag tritt in Kraft

☒ mit Unterzeichnung durch die Parteien

☐ am

Dieser Vertrag

☐ läuft unbefristet (grds. unzulässig bei Rahmenvereinbarungen gemäß § 21 Abs. 6 VgV).

- ☒ endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- ☐ mit Erbringung der vollständigen und vertragsgemäßen Leistungen gemäß Nr. 3 und Gesamtabnahme (bei Werkleistungen), wobei etwaige Gewährleistungsansprüche und -rechte hiervon unberührt bleiben, auch wenn diese nach der Abnahme bestehen oder entstehen.
- ☒ mit Ablauf des Leistungszeitraums nach Nr. 4.1
- ☐ am
- ☐ kann von der Auftraggeberin mit einer Frist von Wochen zum Ende eines
- ☐ kann von der Auftragnehmerin mit einer Frist von Wochen zum Ende eines
- ordentlich gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

12 Sonstige Vereinbarungen

- 12.1** Der Auftraggeber ist nicht zur Abnahme einer bestimmten Menge an Beratertagen verpflichtet. Die Beauftragung durch den Auftraggeber erfolgt nach Bedarf. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber vor Beauftragung jeder einzelnen Beratungsleistung eine Kostenschätzung vor. Sobald im Zuge der Auftragsbearbeitung erkennbar wird, dass das geschätzte Honorar sich um mehr als 10 % erhöht, zeigt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber an und legt eine korrigierte Honorarschätzung vor. Der Auftraggeber entscheidet auf dieser Grundlage über die Fortsetzung der Arbeiten und die weitere Beauftragung des Auftragnehmers.
- 12.2 Garantie der Freiheit von Rechten Dritter:** Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche im Rahmen dieser Ausschreibung und des späteren Vertrags erbrachten Beratungsleistungen und Tätigkeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind. Soweit der Auftragnehmer entsprechend der in Ziffer 1-5 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Aufgaben KI-Werkzeuge zur Unterstützung nutzt, stellt er insbesondere sicher, dass die Tätigkeitsergebnisse keine Plagiate oder geschützte Werke Dritter enthalten oder in sonstiger Weise Rechte Dritter verletzen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift(en) Auftragnehmerin

AOK-Bundesverband (Auftraggeberin)